



---

# Bundesteilhabegesetz (BTHG)

---

**Auswirkungen in der Praxis**

**Sozialausschuss  
23.10.2019**

---



---

## **Inhalt**

- **Historie / Grundlagen**
  - **Reformstufen**
  - **Auswirkungen in der Praxis**
  - **Aktueller Umsetzungsstand**
  - **Zahlen**
-



## Historie / Grundlagen

### Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention / UN-BRK)

- 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten.  
„...volle und wirksame **Teilhabe** an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ (Art. 3 UN-BRK)
- Vor dem Hintergrund der UN-BRK soll das deutsche Recht durch das BTHG weiterentwickelt werden.



## Historie / Grundlagen

- Am **16.12.2016** hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats das **Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung** – das Bundesteilhabegesetz (**BTHG**) verabschiedet.



## Historie / Grundlagen

- Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen soll aus dem "Fürsorgesystem" herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden.
- Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen sollen nicht länger institutions-, sondern personenzentriert ausgerichtet werden und sich stärker am persönlichen Bedarf des Einzelnen orientieren.



## Reformstufen BTHG

2017

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- höhere Freibeträge
- Änderungen in den Verwaltungsverfahren

2018

2020

- Eingliederungshilfe SGB XII → SGB IX
- höhere Freibeträge

2023

- Neue Zugangsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe



## Reformstufen BTHG → 2020

- Die Eingliederungshilfe wird als **eigenständiges Leistungsrecht** aus dem Sozialhilferecht (SGB XII) herausgelöst und ins allgemeine Rehabilitationsrecht (SGB IX) überführt.



## Auswirkungen in der Praxis

- **Engere Zusammenarbeit** der Reha-Träger untereinander.
  - Federführender Reha-Träger hat die **Koordinierung** mehrerer beantragter Leistungen zu übernehmen
  - **Bisher:** Leistungsberechtigter musste **mehrere Anträge** bei verschiedenen (zuständigen) Träger für verschiedene Leistungen stellen
  - **Neu:** Zukünftig reicht **ein Antrag bei einem Träger** → dieser „erstangegangene Träger“ hat die Leistungen grundsätzlich zu koordinieren.
- „**Alles aus einer Hand**“



## Auswirkungen in der Praxis

- **Rehabilitationsträger sind**
  - Gesetzliche Krankenversicherung
  - Agentur für Arbeit
  - Gesetzliche Rentenversicherung
  - Alterssicherung der Landwirte
  - Gesetzliche Unfallversicherung
  - Kriegsopferfürsorge
  - Jugendämter (Kommunen)
  - Eingliederungshilfe (Kommunen/Land)



## Auswirkungen in der Praxis

- Änderung des **Bedarfsfeststellungsinstrumentariums** für Leistungen der Eingliederungshilfe
- **Bisher:** Individueller Hilfeplan (Individueller Teilhabeplan) nach Vorgabe des Landes Rheinland-Pfalz
- **Neu:**
  - **Gesamtplan** nach dem SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX anstelle des Individuellen Hilfeplans/Teilhabeplans
  - **Teilhabeplan** bei Beteiligung mehrerer Reha-Träger (Gesamtplan ist dann Teil des Teilhabeplanverfahrens)



## Auswirkungen in der Praxis

- **Trennung** der existenzsichernden Leistungen von der fachlichen Hilfe (keine pauschale Vergütung mehr)
- Umstellung vom Brutto- auf das **Netto-Prinzip**
- **Bisher:** Pauschaler Vergütungssatz für fachliche Hilfe und Verpflegung-/Unterkunftskosten in stationären Maßnahmen und Überleitung der Einkünfte auf den Sozialhilfeträger



## Auswirkungen in der Praxis

- **Trennung** der existenzsichernden Leistungen von der fachlichen Hilfe (keine pauschale Vergütung mehr)
- Umstellung vom Brutto- auf das **Netto-Prinzip**
- **Neu:**
- Eingliederungshilfeträger gewährt nur noch die fachliche Hilfe
- Leistungsberechtigter muss mit seinem Einkünften die existenzsichernden Leistungen (Verpflegung in der Einrichtung, Unterbringungskosten und Mittel zur freien Verfügung (ehemals Barbetrag/Bekleidungsbeihilfe) selbst finanzieren



## Auswirkungen in der Praxis

- **Neue Einkommens- und Vermögensgrenzen**
- **Bisher**: Bedarfs- und Wirtschaftsgemeinschaft aller zusammenlebender Personen im Haushalt (Einkünfte aller Personen zählten zusammen)
- **Neu**: Wegfall der Bedarfs- und Wirtschaftsgemeinschaften d.h. nur Berücksichtigung des Einkommen des leistungsberechtigten, aber nicht seines Ehegatten bzw. bei leistungsberechtigten Kindern nicht das Einkommen der Eltern



## Auswirkungen in der Praxis

- **Neue Einkommens- und Vermögensgrenzen**
- **Bisher**: sozialhilferechtlichen Einkommensberechnung bei der Prüfung eines Kostenbeitrags zur fachlichen Hilfe
- **Neu**: steuerrechtliche Einkommensberechnung bei der Prüfung eines Kostenbeitrags zur fachlichen Hilfe
- **Bisher**: Sozialhilferechtliche Einkommensgrenzen
- **Neu**: Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (Sozialversicherung)



## Auswirkungen in der Praxis

- **Neue Einkommens- und Vermögensgrenzen**
- **Bisher**: Sozialhilferechtliche Vermögensgrenzen
- **Neu**: Komfortablere Vermögensgrenzen (150% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (ca. 60.000,00 €))



## Auswirkungen in der Praxis

- **Änderung der örtlichen Zuständigkeit des Eingliederungshilfeträgers „von der Wiege bis zur Bahre“**
- **Bisher**: bei ambulanten Maßnahmen war der Eingliederungshilfeträger zuständig, wo der Leistungsberechtigte seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte - bei Wegzug aus der Kommune endete die Hilfe.
- **Neu**: erhält ein Leistungsberechtigter eine ambulante Maßnahme und zieht innerhalb des Bundesgebietes um, so bleibt der bisherige Eingliederungshilfeträger zukünftig auch weiterhin zuständig (bis zum Ende der Hilfestellung).



## Aktueller Umsetzungsstand

- **Landesgesetz zur Ausführung des BTHG**
- **Zuständig für Volljährige (Ü18):**
  - Land Rheinland-Pfalz
  - ABER: Heranziehung der Landkreise / Kreisfreien Städte für die gesamten individuellen Hilfen
- **Zuständig für Kinder/Jugendliche (U18):**
  - Landkreise / Kreisfreien Städte



## Aktueller Umsetzungsstand

- **Rahmenverträge nach dem SGB IX**
- Das **Land** schließt mit den Vereinigungen der Leistungserbringer einen landesweit gültigen **Rahmenvertrag**, der Grundlagen für die Leistungsgewährung für den Bereich **Ü18** schaffen soll
- Mit jedem einzelnen Leistungserbringer müssen auf dieser Basis Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen getroffen werden.



## Aktueller Umsetzungsstand

- **Rahmenverträge nach dem SGB IX**
- Die **Kommunen** müssen mit den Vereinigungen der Leistungserbringer ebenfalls einen landesweit gültigen **Rahmenvertrag** schließen, der Grundlagen für die Leistungsgewährung für den Bereich **U18** schaffen soll
- Mit jedem einzelnen Leistungserbringer müssen auf dieser Basis Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen getroffen werden.



## Aktueller Umsetzungsstand

- **Rahmenverträge nach dem SGB IX**
- Die **Kommunen** bzw. die Kommunalen Spitzenverbände gründen zu diesem Zweck eine „**Kommunale Gesellschaft zur Beratung in der Eingliederungs- und der Jugendhilfe**“.
- Mit jedem einzelnen Leistungserbringer müssen auf Basis des Rahmenvertrags Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen getroffen werden.



## Aktueller Umsetzungsstand

- Weil Leistungserbringer und Leistungsträger (Land/Kommunen) zum 01.01.2020 zahlreiche Detailfragen und Regelungen nicht geklärt haben werden, werden **Umsetzungsregelungen** getroffen, die sicherstellen, dass alle Leistungsberechtigten möglichst nahtlos unverändert Leistungen erhalten.



## Zahlen

- Die Stadt Speyer ist derzeit im Rechtskreis SGB XII zuständig für circa
  - 490 Leistungsberechtigte insgesamt
    - Davon 150 in stationären Einrichtungen
    - Davon 30 in betreuten Wohnformen
    - Davon 310 in privatem Wohnraum
  - 90 Leistungsberechtigte (von 490) sind Kinder/Jugendliche
  - Die Stadt Speyer wendet jährlich ca. 17 Mio. Euro (brutto) für die Eingliederungshilfe nach SGB XII auf.